Stand: 13.08.2008

Stadt Landsberg am Lech
Ordnungs- und Marktamt
Postfach 10 16 53 * 86886 Landsberg am Lech
Katharinenstraße 1 * 86899 Landsberg am Lech
Telefon: (0 81 91) 128-290
Telefax: (0 81 91) 128 59 241
E-Mail: ordnung@landsberg.de
Internet: www.landsberg.de

oder

Stadt Landsberg am Lech
Referat Veranstaltungsservice und Besondere Verwaltungsaufgaben
Postfach 10 16 53 * 86886 Landsberg am Lech
Katharinenstraße 1 * 86899 Landsberg am Lech
Telefon: (0 81 91) 1 28-2 60
Mobiltel. (01 62) 2 58 57 19
Telefax: (0 81 91) 1 28-5 92 60
E-Mail: veranstaltungsservice@landsberg.de
Internet: www.landsberg.de

„Die nächste größere Fete steigt bestimmt!"

Rechtliche Grundlagen, Anzeige- und Erlaubnispflichten

bei Veranstaltungen in der Stadt Landsberg am Lech

Möchten Sie in der nächsten Zeit ein Volks-, Schützen-, Feuerwehr-, Vereinsfest, ein Open-Air, Straßenfest, eine Motorsportveranstaltung, Tagung, Geschäftseröffnung, in Ihrem Betrieb einen Tag der offenen Tür oder eine sonstige öffentliche Veranstaltungen durchführen, bei denen Sie mit einer größeren Besucherzahl rechnen? Wenn ja, empfehlen wir Ihnen dieses Merkblatt einmal näher anzusehen. Es enthält die wichtigsten Hinweise auf die rechtlichen Bestimmungen und eine Vielzahl von Informationen, die Ihnen bei der Planung und Durchführung einer Veranstaltung behilflich sein können.

Öffentliche Vergnügungen (Anzeigepflicht):

Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat dies gemäß Art. 19 Landesstraf- und Verordnungs-gesetz (LStVG) der Stadt Landsberg a. Lech - Amt für öffentliche Ordnung - unter Angabe der Art, des Ortes, der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer spätestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige, öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige. Sofern die öffentliche Veranstaltung mit musikalischen Darbietungen verbunden ist, werden zusätzlich Angaben zur Art der Musikdarbietung, Höhe des Eintrittsgeldes sowie Angaben zur Platzzahl benötigt.

Begriffe für die Frage, wann die „Veranstaltung einer öffentlichen Vergnügung" vorliegt.
Vergnügung ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen. Eine Vergnügung veranstaltet, wer sie organisiert, leitet oder in sonstiger Weise wesentliche Voraussetzungen für sie schafft. Öffentlich ist eine Vergnügung, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten, durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbundenen, abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist.

Der Anzeige kann grundsätzlich formlos getätigt werden, die Stadt Landsberg a. Lech (Ordnungsamt) hält jedoch Formulare für Sie bereit.

Bewirtung / Speisen- und Getränkeabgabe (vorübergehende Gaststättenerlaubnis):

Sofern Sie Getränke und/oder Speisen gegen Entgelt und zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten, benötigen Sie eine vorübergehende Gaststättenerlaubnis (Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz), die Sie ebenfalls vom Amt für öffentliche Ordnung erhalten. Diese Gestatttung (wie auch jede reguläre Gaststättenerlaubnis) ist personen- und raumbezogen. Es müssen deshalb auch Gastwirte, wenn sie außerhalb ihres Lokals eine Bewirtung bei Ihrem Fest durchführen, für diese Veranstaltung eine eigene vorübergehende Gaststättenerlaubnis beantragen. Zur Antragstellung ist ein Plan vorzulegen, aus dem die Raumaufteilung (Kochstellen, Bewirtungsflächen, Toiletten, usw.) und die Bestuhlung hervorgehen. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist u.a. die Bereitstellung von einer ausreichenden Anzahl von Toiletten sowie einer geeigneten Gläserspüle.
Ferner müssen alle Personen, die Speisen zubereiten und in den Verkehr bringen, über ein gültiges Gesundheitszeugnis verfügen. Gesundheitszeugnisse können bei den staatlichen Gesundheitsämtern angefordert werden.

Abfall und seine Vermeidung (Auflage):

Zur Vermeidung von Abfall sollten Speisen und Getränke grundsätzlich in pfandpflichtigen, wiederverwertbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Ferner sollten wiederverwertbare Messer und Gabeln verwendet und eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern bereitgestellt werden. Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Grund wird dies von der Stadt Landsberg a. Lech in der Regel zu Auflage gemacht. Lediglich bei Veranstaltungen mit gewissem Gefahrenpotential kann aus sicherheitsrechtlichen Gründen Einweggeschirr gefordert werden. Das Ordnungsamt der Stadt Landsberg a. Lech berät Sie hierzu.

Veranstaltungen im Freien und auch in Festzelten (Erlaubnispflicht):

Aus immissionsschutzrechtlichen Gründen dürfen zum Schutz der Nachbarschaft Veranstaltungen und musikalische Darbietungen im Freien grundsätzlich nur bis 22.00 Uhr abgehalten werden. Sie dürfen eine vom Gesetz vorgegebene Lautstärke (z.B. in Gebieten, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind das 40 dB/A) nicht überschreiten. Bei sogenannten „seltenen Veranstaltungen" mit einer allgemeinen höheren Akzeptanz bei der Bevölkerung, oder wenn diese Veranstaltungen in Gebieten durchgeführt werden, die immissionsschutzrechtlich weniger bedenklich sind z.B. Gewerbe- und Industriegebiet, Außenbereiche) können hier Ausnahmen genehmigt werden.

Festzelte (Abnahmepflicht):

Findet eine öffentliche Veranstaltung in einem Zelt statt, deren überbaute Fläche mehr als 75,00 m² beträgt oder deren Höhe 5,00 m überschreitet muß vor Inbetriebnahme eine Gebrauchsabnahme (Zeltabnahme) durch die Baukontrolleure des Stadtbauamtes erfolgen. Dabei sind das Prüfbuch (Zeltbuch) mit Ausführungsgenehmigung sowie die dazugehörigen Unterlagen bereit zu halten. Sollten Sie ein Zelt dieser Größe oder größer anmieten, achten Sie bitte deshalb darauf, dass es für dieses Zelt ein „Zeltbuch" gibt und dass Ihnen dieses ausgehändigt wird. Das Prüfbuch (Zeltbuch) stellt zum ei-

nen die Baugenehmigung des Zeltes dar als auch die Aufstellanweisung. Liegt dem Zeltbuch ein Bestuhlungsplan bei, ist dieser einzuhalten. Abweichungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Stadtbauamt bzw. dem Ordnungsamt vorgenommen werden.

Sperrzeitverkürzung (Erlaubnispflicht):

Öffentliche Veranstaltungen in Gaststätten dürfen nach dem Gaststättengesetz und der Gaststättenverordnung grundsätzlich nur bis 01.00 Uhr abgehalten werden. Ist jedoch eine Verlängerung der Festivität geplant und liegt für die Veranstaltung ein öffentliches Bedürfnis vor, kann beim Amt für öffentliche Ordnung eine Sperrzeitverkürzung beantragt werden.

Räumlichkeiten (Verfügungsrecht durch Nutzungsgenehmigung oder Mietvertrag):

Findet die Veranstaltung in einem städtischen Gebäude (z.B. Sporthalle) statt, muß vorab bei der Stadt Landsberg a. Lech als Eigentümerin der Räumlichkeit entweder eine **Nutzungsgenehmigung** beantragt oder ein entsprechender **Gestattungsvertrag** abgeschlossen werden. Bei privaten Eigentümern ist von diesem eine Einverständniserklärung (Mietvertrag oder Gebrauchsüberlassungsvertrag) vorzulegen. Für die Nutzung öffentlicher Strassenflächen ist bei der Stadt eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

Tombola / Warenverlosung (Erlaubnispflicht):

Soll eine **Tombola mit Losverkauf** stattfinden, so ist hierfür eine Erlaubnis erforderlich, die beim Ordnungsamt betragt werden muß.. Hierzu ist ein Spielplan mit Angabe über Anzahl und Preis der Lose und der Nieten erforderlich. Eine Genehmigung kann jedoch nur gemeinnützig anerkannten Organisationen für gemeinnützige Zwecke erteilt werden, nicht jedoch Wirtschaftsbetrieben. Bitte beachten Sie, dass ein Verstoß gegen die Genehmigungspflicht eine Straftat i.S.d. Strafgesetzbuches darstellt und mit hohen Strafen bewehrt ist. Sog. **„Gratisverlosungen"**, bei denen für die Teilnahme keine Losgebühr erhoben wird, sind davon nicht betroffen.

Strassenfeste und Strassensperrungen (Erlaubnispflicht):

Öffentliche Verkehrsflächen (Strassen, Wege, Plätze, usw.) sind grundsätzlich für den Verkehr gedacht, für den die jeweilige Strassenart bestimmt ist (Fahrstrassen, Gehwege, Radwege, Plätze, Fußgängerzonen, usw.). Man spricht hier vom „Gemeingebrauch" nach dem entsprechenden Widmungszweck der jeweiligen öffentlichen Verkehrsfläche. Soll eine öffentliche Verkehrsfläche für einen anderen Zweck genutzt werden, z.B. für ein Strassenfest, bedarf es einer Sondernutzungserlaubnis durch das Ordnungsamt der Stadt Landsberg a. Lech. Die Sperrung einer öffentlichen Verkehrsfläche oder auch nur eines Teiles davon ohne Erlaubnis, ist ein Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung bzw. das Bayer. Straßen- und Wegegesetz.

Ordnungswidrigkeiten (Bußgeld!):

Der Verstoß gegen die meisten der vorgenannten Erlaubnis-, Genehmigungs- oder Anzeigepflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und ist mit Bußgeld bewehrt, oft in empfindlicher Höhe. Vermeiden

Sie deshalb solche unerlaubten Handlungen und erstatten Sie rechtzeitig Ihre Anzeige bzw. holen Sie rechtzeitig die entsprechenden erforderlichen Erlaubnisse ein. Die Dienststellen der Stadt Landsberg a. Lech beraten Sie gerne im Vorfeld, unbürokratisch und veranstalterorientiert. Nutzen Sie die Möglichkeiten zu einer solchen Beratung.

Beratung:

Sollten sich für Sie Fragen ergeben, geben Ihnen die Mitarbeiter der Stadt Landsberg a. Lech gerne weitere Auskünfte.